Jahrgang 24 Nr. 7 Seite 18-21 1. April 1993

Der Verwaltungsrat der Universität Freiburg erläßt gemäß § 20 Abs. 2 Ziffer 7 Universitätsgesetz folgende

# Vorläufige Benutzungsordnung

# für das Verfügungsgebäude

## § 1 Verwaltung

- (1) Das Verfügungsgebäude an der Stefan-Meier-Straße dient der Verbesserung der Raumsituation des Forschungsbetriebes an der Universität Freiburg.
- (2) Die haustechnische Betreuung obliegt der Zentralen Universitätsverwaltung.
- (3) Die Aufgaben des Hausherrn nimmt im Auftrage des Rektors der Prorektor für Forschung wahr.

# § 2 Ausstattung

- (1) Das Verfügungsgebäude an der Stefan-Meier-Straße enthält flexibel einsetzbare Laborräume, deren unterschiedliche Ausstattung Arbeiten auf biologischem, chemischem oder physikalischem Gebiet zulassen (Einzellabors). Zusätzlich sind Arbeitsräume mit büromäßiger Ausstattung vorhanden.
- (2) Zur gemeinsamen Nutzung stehen nach entsprechendem Vollausbau Isotopenlabor, chemisches Drucklabor, eine Halle für Großversuche sowie ein L 3-Labor (Sonderlabors) zur Verfügung.
  - Ohne feste Zuweisung bleiben Rechnerraum, Autoklavenraum, Aufenthalts- und Sozialräume sowie die Seminarräume.
- (3) Der Technischen Betriebsleitung dienen Räume und Anlagen für die technische Grundversorgung.

(4) Die Universität hat alle Räume mit einer Grundausstattung, gemäß Inventarlisten versehen. Projektgebundene Ausstattung und Geräte sind vom Nutzer zu stellen.

### § 3 Nutzungsrecht

- (1) Nutzungsrecht an den Einzellabors vergibt der Verwaltungsrat zeitlich befristet auf Antrag an Einzelforscher oder Forschergruppen aus den naturwissenschaftlichen und medizinischen Instituten. Die Nutzungszeit beträgt im Einzelfall bis zu 3 Jahren. Eine Verlängerung der Nutzungsdauer ist möglich.
- (2) Nutzungsrechte an den Sonderlabors werden nach einem Belegungsplan durch die Hausverwaltung mit Zustimmung des Prorektors für Forschung vergeben. Eine feste Zuweisung an einzelne Nutzer für länger als 3 Monate ist nicht zulässig.
- (3) Rechner und Autoklavenraum sowie Aufenthalts- und Sozialräume stehen allen Nutzern nach Maßgabe der Hausordnung zu.
- (4) Die Nutzungsregelung im Einzelfall wird durch einen schriftlichen Nutzungsvertrag getroffen, der durch die Zentrale Universitätsverwaltung mit dem Einzelforscher oder Projektleiter abgeschlossen wird.

#### § 4 Nutzungsregelungen

- (1) Der Projektleiter ist verantwortlich für die Einhaltung der Sicherheitsbestimmungen und hat das ihm zugeordnete Personal entsprechend zu belehren.
- (2) Bei Verwendung von radioaktiven Isotopen darf nur in den Isotopenlabors gearbeitet werden.
- (3) Gentechnologische Arbeiten dürfen nur in den hierfür ausgewiesenen Gen-Labors unter Beachtung des Gentechnik-Gesetzes durchgeführt werden.

- (4) Tierhaltung und Tierversuche sind nicht zulässig.
- (5) Nach Ablauf der Nutzungsdauer sind die Räume auf Kosten des Nutzers gebrauchsfähig herzurichten. Eingebrachtes Gerät ist abzubauen, und die gesäuberten Räume sind unverzüglich der Hausverwaltung zu übergeben.
- (6) Einzelheiten werden im Nutzungsvertrag bestimmt.

### § 5 Antragsrecht

- (1) Um die Zuweisung von Labors können sich nur Forscher bewerben, deren Projekte aus Drittmitteln gefördert werden.
- (2) Projekte von Sonderforschungsbereichen, des Schwerpunktprogrammes des Landes und interdisziplinäre Forschungsvorhaben genießen Vorrang.
- (3) Antragsteller müssen Mitglied der Universität sein. Ihnen gleichgestellt sind ehemalige Mitglieder, die aufgrund eines Stipendiums einer öffentlich-rechtlichen Einrichtung der Forschungsförderung tätig sind (z.B. Heisenbergstipendiat).

# § 6 Kostentragung

- (1) Die laufenden Bewirtschaftungskosten (Betriebskosten) trägt die Universität.
- (2) Zur Erneuerung und Wartung der Grundausstattung leisten die Nutzer einen Kostenbeitrag, der aus den Drittmitteln zu erbringen ist.
- (3) Kosten für die Wartung der von den Forschungsprojekten eingebrachten Geräte und der Ausstattung trägt der Nutzer. Gleiches gilt für die Kosten der Anschlüsse und Gebühren für Geräte der Telekommunikation.

#### § 7 Berichtspflicht

- Alljährlich zum Ende des Wintersemesters ist über die in (1)den zugewiesenen Räumen durchgeführten Forschungsarbeiten in Kurzform zu berichten.
- Die Berichte sind an den Prorektor für Forschung zu rich-(2) ten, der seinerseits dem Verwaltungsrat berichtet.

# Widerruf, Inkrafttreten

- (1) Der Verwaltungsrat ist berechtigt, bei grobem Verstoß gegen diese Ordnung die Überlassung der Räume vorzeitig zu widerrufen.
- Diese Satzung tritt am Tage nach der Veröffentlichung in den Amtlichen Bekanntmachungen des Rektors der Albert-Lud-(2) wigs-Universität in Kraft.

Prof. Dr. Dr. h.c. Manfred Löwisch

Rektor